

Provenienzkklärung und Restitution als Managementaufgabe

Abstract *Provenienzkklärung und Restitution unrechtmäßig erworbenen Kulturguts stellen zwar hohe Anforderungen an das Bibliotheksmanagement, sie sind aber keine Überforderung, sondern Bestandteil grundlegender Informationsdienstleistungen und Qualitätssicherung. Grundlage dafür ist eine nachhaltig betriebene Provenienzforschung, deren Management die fachwissenschaftlichen, politisch-administrativen und zivilgesellschaftlichen Aspekte der Dienstleistung berücksichtigt.*

Although provenance clarification and restitution of unlawfully acquired cultural assets place high demands on library management, they are not an excessive challenge, but rather an integral part of basic information services and quality assurance. The basis for this is sustainable provenance research, the management of which takes into account the academic, political-administrative and civil society aspects of the service.

Provenienzkklärung und Restitution nach der *Gemeinsamen Erklärung* 1999

»Provenienzkklärung« und »Restitution« sind die Schlüsselbegriffe einer Debatte über NS-Raubgut, die die Bibliotheken seit Ende der 1990er-Jahre zunehmend beschäftigt. Die Begriffe umreißen ein Aufgabenfeld, das lange Zeit zu Unrecht eher im Zusammenhang mit dem Kunstmarkt musealer Objekte gesehen und weniger auf Sammlungen oder auch nur einzelne Bücher in Bibliotheken bezogen wurde.

Mit den Fortschritten der Erforschung des NS-Kulturgutraubes sehen sich die Bibliotheken bei der Aufarbeitung des Themas vor erhebliche organisatorische, erschließungspraktische und auch finanzielle Herausforderungen gestellt. Es geht dabei nicht mehr nur um Aufklärung von Erwerbungsverfahren

gen aus den Jahren 1933 bis 1945, sondern vor allem auch aus der Folgezeit. Auf dem antiquarischen Markt zirkulieren noch immer Bücher, die als NS-Raubgut eingestuft werden und, einmal in öffentlichen Besitz gelangt, von den Institutionen zu restituieren sind. Es zeichnet sich ab, dass die Aufgabe nicht wie bislang in Projektform in einem begrenzten Zeitraum von zwei bis drei Jahren erledigt werden kann, sondern als längerfristige oder dauerhafte Aufgabe begriffen und in die laufenden Geschäftsprozesse integriert werden muss.

Das zentrale Dokument, das die Debatte in Deutschland in Gang gesetzt hat, ist die *Gemeinsame Erklärung* von 1999, die in der *Handreichung* 2007 mit weiteren einschlägigen Dokumenten und Erläuterungen abgedruckt ist.¹ Hierin haben sich die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände dazu verpflichtet, 1. in den Magazinen und Katalogen aller öffentlich unterhaltenen, Kulturgut bewahrenden Einrichtungen nach NS-Raubgut zu suchen, 2. die Funde zu dokumentieren und 3. zu restituieren, d.h. an die rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben zurückzugeben. Diese Aufgaben können nicht ohne begleitende eigenverantwortliche Archivrecherchen erledigt werden. Neben der obligatorischen Mitteilung der Fund- und Suchmeldungen an die Koordinierungsstelle Magdeburg zur Präsentation der Daten in der Lost Art Internet-Datenbank² muss auch die Suche nach den rechtmäßigen Eigentümern veranlasst werden, zumal oft erst in Zusammenhang mit Recherchen zur Familiengeschichte und im Kontakt mit den Erben Klarheit über Zuschreibungen und Überlieferungswege zu gewinnen ist. Für kurzfristige Rechercheaufträge und Rechtsgutachten, aber auch für systematische und vertiefte Forschungsvorhaben können daher seit 2008 Fördermittel bei der Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preussischer Kulturbesitz³ beantragt werden. Die Arbeitsstelle und Projekte werden aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Kulturstiftung der Länder finanziert.

Mit der *Gemeinsamen Erklärung* sind keine gesetzlichen Regelungen verbunden, sie ist als »Selbstverpflichtung« und politischer Auftrag mit starkem moralischem Anspruch zu verstehen. Es gibt – im Unterschied zum Wiedergutmachungsrecht – keine zeitlichen Befristungen und damit auch keine Ausschlussfristen. Ziel der Initiative ist es, eine »gerechte und faire Lösung« für solche Fälle zu finden, für die in der Vergangenheit kein oder kein ausreichender Ausgleich gefunden werden konnte. Streitfälle zwischen den Institutionen und den rechtmäßigen Eigentümern können einer Beratenden

Kommission (mit Geschäftsstelle bei der Koordinierungsstelle Magdeburg) zur Mediation vorgelegt werden.

Die *Gemeinsame Erklärung* ist eine Reaktion auf die *Washingtoner Erklärung* von 1998, das sind die *Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden*, abgedruckt in der *Handreichung* 2007. Diese Erklärung, zu deren 44 Unterzeichnerstaaten auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, markiert auf internationaler Ebene einen grundlegenden Wandel im Umgang mit verfolgungsbedingten Vermögensverlusten. In Deutschland muss die *Gemeinsame Erklärung* zudem in Zusammenhang gesehen werden mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit öffentlicher Institutionen und privater Unternehmen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser späten Form der Vergangenheitsbewältigung, z.B. des Auswärtigen Amtes oder der Deutschen Bank, stößt regelmäßig auf breites öffentliches Interesse. Gemeinsam mit den Museen und Archiven erreicht diese Aufgabe 1999 nun auch die Bibliotheken, die in noch nicht abzuschätzendem Umfang an der Verwertung beschlagnahmter und geraubter Bücher, Manuskripte und Grafiken beteiligt waren oder davon profitiert haben. Das gilt auch für Nachkriegsgründungen, da ein großer Teil des Raubgutes z.B. als »herrenloses Gut« erst nach 1945 in die Bibliotheken gelangt oder noch immer unentdeckt im Handel ist.

NS-Raubgut: Rechtslage und Begriff

Im Zuge der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten kam es auch zu einer Verbesserung der Restitutionspraxis. Während es die DDR weitgehend unterlassen hatte, gesetzliche Voraussetzungen für die Rückerstattung von NS-Raubgut zu schaffen, zeichnete sich die Rechtslage in der Bundesrepublik durch die mehrfache Neudefinition von »Härtefällen« und Anmelde- und Ausschlussfristen aus, ohne jedoch zu umfassenden praktikablen Regelungen zu kommen. Immer wieder wurden Personengruppen, z.B. Zwangsarbeiter, Opfer der NS-»Euthanasie« und »Asoziale«, als nicht anspruchsberechtigt ausgeklammert. Zu einem »Schlussstrich« ist es durch die Lücken der Wiedergutmachung daher nie gekommen.

Wichtige Impulse verdankt die Diskussion über eine wirksame Wiedergutmachung dem *Vermögensgesetz*, eigentlich *Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen* (*VermG*). Das Gesetz sollte bei seiner Verabschiedung 1990 zunächst nur DDR-Unrecht rückgängig machen und wurde erst spät im

Einigungsprozess beider deutscher Staaten um Regelungen zum Vermögensverlust durch NS-Verfolgung ergänzt.⁴ Nach allgemeiner Auffassung nimmt die aktuelle Fassung des Gesetzes aber Gehalt und Merkmale des Wiedergutmachungsrechts in einer Weise auf, die – verstärkt durch höchstrichterliche Rechtsprechung seit den 1990er-Jahren – den Weg zu einer pragmatischen und fairen Restitutionspraxis geebnet hat.

§ 1 Abs. 6 VermG bezieht sich auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen, »die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen in Folge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben.« Infolge von diskriminierenden Steuergesetzen, Berufsverböten, Beschlagnahmen und anderen Verfolgungsmaßnahmen sind die Bibliotheken zu Schenkungen und günstigen Ankäufen gekommen, deren Hintergründe im Zuge der Provenienzkklärung aufzuhellen sind. Nach der *Handreichung* 2007 muss von unrechtmäßigem Erwerb schon in solchen Fällen ausgegangen werden, »bei denen ein verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird bzw. nicht ausgeschlossen werden kann«.⁵ Soll also umgekehrt ein Verdacht auf NS-Raubgut entkräftet werden, muss die Institution jeweils die Rechtmäßigkeit des fraglichen Zugangs nachweisen.

Im Restitutionsfall kann außer der Rückgabe der Objekte auch deren Ankauf als Entschädigung angeboten werden, doch wird man die Entscheidung darüber den rechtmäßigen Eigentümern überlassen und im Streitfall einen Mediator einschalten müssen. Um Fehlentscheidungen und Doppelleistungen, z.B. durch Rückgabe trotz einer früheren Entschädigung, zu vermeiden, muss in jedem Fall eine Anfrage an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)⁶ in Berlin gerichtet werden. Hier ist zu klären, ob es bereits Entschädigungen gegeben hat oder aktuelle Verfahren nach § 1 Abs. 6 VermG anhängig sind.

Durch die *Gemeinsame Erklärung* sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in den Anlagen Va und Vb der Onlineversion der *Handreichung* 2007 ausführlicher dargestellt sind, nicht geändert worden. Für die Rückerstattung von Vermögenswerten mit Bezug zu den alten Bundesländern gibt es praktisch keine durchsetzbaren Rechtsansprüche mehr; an deren Stelle ist die Selbstverpflichtung der *Gemeinsamen Erklärung* getreten. Für die Rückerstattung von Vermögenswerten mit Bezug zu den neuen Bundesländern bestehen infolge des VermG jedoch Rückgabeansprüche, und zwar auch dann, wenn sich das Objekt heute auf dem Gebiet der alten Bundesländer befindet.

So muss in einem Verdachtsfall geprüft werden, ob beim Bundesamt oder einem der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen Rückgabeanprüche geltend gemacht worden sind. Antragsfrist hierfür war 30. Juni 1993. Für die Rückerstattung von »erbenlosem Vermögen« und Vermögenswerten jüdischer NS-Verfolgter, auf die keine Rückerstattungsansprüche angemeldet worden sind, ist zunächst die Conference on Jewish Material Claims Against Germany in ihrer Funktion als Universalrechtsnachfolgerin nach dem VermG anzusprechen. In allen anderen Fällen greift wiederum die Selbstverpflichtung der *Gemeinsamen Erklärung*.

Bei dieser Ausgangslage sollten keine für die Restitution relevanten Entscheidungen ohne Rechtsberatung, z.B. durch das Justizariat der Institution oder Fachanwälte, getroffen werden. Es gehört zu den Aufgaben der Institution, im Zuge der Provenienzkklärung die Umstände der Verfolgung sowie Vorgeschichte, Art und Umstand des Zugangs zu recherchieren und zu bewerten. Doch sollte man sich darüber im Klaren sein, dass die Bibliotheken solche Prüfungen aus der Position der mutmaßlichen Nutznießer eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes vornehmen; Wertungen sollten daher nicht ohne externe Beratung getroffen werden, etwa durch die Conference on Jewish Material Claims Against Germany.

In der Fachliteratur und umgangssprachlich hat sich neben dem technischen Begriff »NS-Raubkunst« der Begriff »NS-Raubgut« als Verständigungsbegriff etabliert, der NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter im Sinne § 1 Abs. 6 VermG bezeichnet. Hiervon zu unterscheiden ist der Begriff der »Beutekunst«, der im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Haager Landkriegsordnung von 1907 kriegsbedingt verbrachte Kulturgüter bezeichnet, wobei Beutekunst eine Vorgeschichte als NS-Raubkunst haben kann.

Wirkungsreferenz durch Management: Kennzahlen, Leitbild und Governance

Im Zuge des New Public Management sind seit Anfang der 1990er-Jahre moderne Managementkonzepte auf den öffentlichen Sektor übertragen worden. Die Konzepte hatten nicht nur verbesserte technische Verfahrensweisen zum Ziel, sondern sollten auch die konzeptionelle Arbeit der Verwaltungsführungen verstärkt auf handlungskordinierende Sichtweisen lenken. Ziel war die Trennung betrieblich relevanter Entscheidungen der Fachverwaltungen von den politisch-strategischen Entscheidungen, wie sie z.B. durch die *Gemeinsa-*

me Erklärung zum Ausdruck kommen. An die Stelle der Selbstreferenz der Berufe mit Betonung berufsständischer Standards sollte, verkürzt gesagt, Wirkungsreferenz durch Management treten. Kunden- und Dienstleistungsorientierung sollten die betriebswirtschaftlichen Verfahren ergänzen, die seit Ende der 1970er-Jahre auch im Bibliotheksbereich erfolgreich eingeführt worden waren.

Von der damit verbundenen Binnenmodernisierung der Bibliotheksverwaltungen konnte das Aufgabenfeld der Provenienzkklärung und Restitution jedoch nicht profitieren. So werden die Ergebnisse der NS-Raubgutforschung weder in Indikatoren, z.B. Kennzahlen, statistisch erfasst, noch findet sich die Selbstverpflichtung der *Gemeinsamen Erklärung* in einem der Leitbilder wieder, die sich Bibliotheken als Mission gegeben haben, noch sind Strukturen aufgebaut worden, die dauerhaft externe juristische und gutachterliche Kompetenz und beratende, evaluierende Gremien einbeziehen. Solche Elemente wären deutliche Indizien für einen proaktiven, rechenschaftsfähigen und transparenten Umgang auch mit NS-Raubgut.

Provenienzkklärung und Restitution sind bis 2011 in keinem der zahlreichen Kompendien für Bibliotheksverwaltung und -management berücksichtigt worden. Das ist unverständlich, bietet die inzwischen gut entwickelte, wirkungsorientierte Verwaltungskultur der Bibliotheken doch günstige Voraussetzungen für die effektive Bearbeitung der Aufgabe. Bibliotheken sind Teil des Bildungssystems und als wissenschaftliche Einrichtungen auch Teil der Forschungsinfrastruktur. Aus diesen funktionalen Zusammenhängen heraus können sie durch eine verbesserte Governance das Management von Provenienzkklärung und Restitution neu justieren und geeignete Verfahren zur Steuerung und Handlungskoordination entwickeln, und zwar (a) in Hinsicht auf die politisch-administrativen Aspekte der Durchführung von Restitutionsverfahren und (b) in Hinsicht auf die fachwissenschaftlichen, bibliothekarischen Standards und Techniken der Dokumentation der Provenienz- und Restitutionsdaten. Dafür, ob und in welchem Umfang auch neue Formen zivilgesellschaftlicher Teilhabe, z.B. Runde Tische, berücksichtigt werden können, gibt es noch keine Beispiele.

Governance soll dabei im Sinne einer Lenkungsform verstanden werden, wie sie als »educational governance« schon für den Hochschulbereich beschrieben wurde.⁷ Ziel ist es, die Handlungen der auf mehreren Ebenen beteiligten Akteure so zu koordinieren, dass die finanziellen, organisatorischen und personellen Reserven einer Institution hier zugunsten des Restitutionsprozesses mobilisiert werden. Bezogen auf die Anforderungen, die sich

aus der *Handreichung* 2007 für den Umgang mit NS-Raubgut ergeben, lassen sich daraus für das Sammlungsmanagement in Bibliotheken folgende handlungskordinierenden Leitlinien und Verfahrensvorschläge ableiten.

(a) Politisch-administrative Aspekte: Nach der *Handreichung* 2007 ist bei der Vorbereitung von Restitutionen »ein ausschließlich reaktiver Ansatz unzureichend«.⁸ Um über den appellativen Charakter hinaus, den die Selbstverpflichtung der *Gemeinsamen Erklärung* nur haben kann, *proaktives Handeln* zu fördern, müssen Anreizsysteme geschaffen werden. So sind z.B. die Fördermittel zu verstehen, die Bund und Länder über die Berliner Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung seit 2008 gewähren. Über die Einwerbung solcher Projektmittel hinaus sollen die Einrichtungen aber auch auf dem Feld der Provenienzkklärung in eine Wettbewerbssituation gebracht werden, in der – durch die Generierung statistisch verwertbarer Daten – Quantität und Intensität ihrer Aktivitäten ablesbar, überprüfbar und vergleichbar dargestellt werden. Auf diesen Wettbewerb müssen sich die Bibliotheken vorbereiten.

Aufgrund der Menge und weiten Streuung von Objekten, die als NS-Raubgut einzustufen sind, können Provenienzkklärung und Restitution nicht in einem Kraftakt gelöst werden. Die verfügbaren Fördermittel müssen als Anschubfinanzierung betrachtet werden, um Grundlagen für eine systematische Recherche in den Institutionen zu schaffen und Kompetenzen aufzubauen, die eine *langfristige Bearbeitung der Provenienz- und Restitutionsaufgaben* gewährleisten.

Mit einer verbesserten Governance ist auch die verstärkte *Nutzung von Netzwerken* verbunden, die den Bibliotheken einerseits über die verbundgestützten kooperativen Arbeitsweisen, andererseits über die Infrastruktur, die infolge der *Washingtoner Erklärung* auf internationaler Ebene etabliert worden ist, offensteht. Aus der Erfahrung der letzten Jahre stehen als wichtige Ansprechpartner in der Praxis, etwa bei der Suche nach Rechtsnachfolgern, die Commission for Looted Art in Europe⁹, die Conference on Jewish Material Claims Against Germany¹⁰ und das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zur Verfügung. Neben der Koordinierungsstelle Magdeburg und der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung haben sich die Hannoverschen Symposien¹¹ zu einem internationalen Forum für den fachlichen Austausch unter Bibliotheken und anderen Sparten des Kultur- und Bildungsbetriebs entwickelt, dessen Ergebnisse regelmäßig in Tagungsbänden dokumentiert werden.

Neben Publikationen, Ausstellungen und Tagungen, die Gelegenheit zur Präsentation der eigenen Aktivitäten geben, sollte eine Einrichtung ihr En-

agement im Sinne der *Gemeinsamen Erklärung* auch im Leitbild darstellen. *Transparenz* ist insbesondere auch gegenüber den rechtmäßigen Eigentümern bzw. den potenziellen Berechtigten, oft im direkten Kontakt, herzustellen. Die oft langwierigen internen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse müssen für Außenstehende verstehbar gemacht werden. Im Vorfeld von Restitutionen muss Zugang zu den Objekten und Archivalien gewährt werden; es sind vergleichende Wertgutachten einzuholen; die Veröffentlichung restitutionsrelevanter Sachverhalte und Pressemitteilungen müssen mit den Verhandlungspartnern abgestimmt werden. Neben der obligatorischen juristischen Prüfung des eigenen Vorgehens sollte auch die Berufung eines Gremiums erwogen werden, das die eigenen Aktivitäten evaluierend und beratend begleitet.

Schon die Vorbereitung von Restitutionen verursacht beträchtliche Kosten etwa für Rechtsberatung und Wertgutachten, die sich schnell als restitutionshemmend auswirken können. Daher ist es für Einrichtungen, die mit größeren Mengen an NS-Raubgut belastet sind, empfehlenswert, ein Fundraising zu betreiben, um neben den begrenzten Förder- und Erwerbungsmitteln zusätzliche Mittel einzuwerben. *Fundraising* setzt ein hohes Maß an Transparenz und nachvollziehbare Kontrollstrukturen voraus.

(b) Bibliothekarische Aspekte: Die Dokumentation der Provenienz- und Restitutionsdaten muss den aktuellen Standards bibliothekarischer Erschließung folgen. Von proprietären Nachweisinstrumenten, z.B. Listen und Spezialkatalogen außerhalb der allgemeinen Bibliothekskataloge, ist abzuraten, da deren langfristige Pflege und Kompatibilität mit anderen Systemen nicht gewährleistet werden kann. Provenienzkklärung und Restitution einzelner Objekte als Teilsammlungen oder kompletter Sammlungen berühren den bibliothekarischen Geschäftsgang vom Zugang bis zur Aussonderung, für dessen professionelle Handhabung auf die differenzierten Instrumente des Sammlungsmanagements zurückgegriffen werden kann. Im Rahmen der kooperativen Provenienzerschließung sind inzwischen Mindeststandards und Techniken entwickelt worden, die für die Erschließung von NS-Raubgut geeignet sind: Nutzung und Ausbau von Normdateien, ein multilingualer Thesaurus der Provenienzbegriffe, Katalogisierungsrichtlinien unter Berücksichtigung exemplar- und sammlungsspezifischer Erschließung, Integration von Bilddaten.¹² Eine regelkonforme Verzeichnung, Pflege und Präsentation der Provenienz- und Restitutionsdaten im Onlinekatalog sind zugleich Voraussetzung für eine statistische Auswertung und auch den Export der Daten. So ermöglicht z.B. eine Schnittstelle des Gemeinsamen Verbundkataloges

des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) das regelmäßige Update der NS-Raubgutdaten in der Lost Art Internet-Datenbank der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg.

Bestandsaufnahme 2011

Bei der zentralen Stelle zur Dokumentation der Fund- und Suchmeldungen, der Lost Art Internet-Datenbank der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg, sind bei einer Bestandsaufnahme Ende 2011 nicht mehr als 18 Bibliotheken registriert, die Funde gemeldet haben: (nach Bundesländern) UB Tübingen, UB (LMU) München, StB Nürnberg, UB (HU) Berlin, SBB (Berlin), ZLB Berlin, SUB Bremen, SUB Hamburg, StUB Frankfurt a.M., UB Marburg, UB Braunschweig, SUB Göttingen, UStB Köln, StB Essen, SLUB Dresden, UB Leipzig, LB Dessau-Roßlau, HAAB Weimar. Von den 18 Bibliotheken sind neun zugleich Projektnehmer der Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung, hinzu kommen vier Projekte anderer Bibliotheken: GWLB Hannover und die Instituts- und Seminarbibliotheken der Universitäten Köln (Kunst-historisches Institut) und Göttingen (Seminar für Deutsche Philologie) sowie der Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum. Zu ergänzen sind einzelne Bibliotheken, z. B. die BSB München, die über Restitutionen berichtet haben, aber die genannten Plattformen nicht für die Dokumentation nutzen. Statistische Übersichten und Kennzahlen, die Auskunft über die Quantität der ermittelten Funde und Intensität der Recherchen geben könnten, sind 2011 – auch in der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) – nicht verfügbar.

Erstveröffentlichung: Der Aufsatz ist unter dem Titel *Provenienzkklärung und Restitution als Managementaufgabe* zuerst erschienen in: Hans-Christoph Hohbohm/Konrad Umlauf (Hg.), *Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen, Aktualisierungs- und Ergänzungslieferung Nr. 38*, Loseblatt-Ausgabe, Hamburg: Dashöfer, 2012, Kap. 2.2.1 (Praxisbeispiel), S. 1–11. – Die in der Erstveröffentlichung angegebenen Internetadressen (11. Oktober 2012) wurden am 26. Oktober 2023 aufgerufen und aktualisiert. Literaturangaben wurden aus dem Text in Anmerkungen überführt. Die nicht einfach zu überblickende Versionengeschichte der Print- und Onlinepublikationen der *Handreichung* seit 2001 wurde im Anmerkungsteil nicht mehr nach-

getragen. Informationen hierzu finden sich mit Abbildung der Broschüren im Einleitungskapitel dieses Buches. Der Abstract wurde 2023 erstellt.

Anmerkungen

- 1 Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (hg.), Handreichung zur Umsetzung der »Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz« vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007 (= 5., überarbeitete Auflage), Bonn/Berlin: 2007. Onlineversion der Handreichung mit aktualisierten Informationen (Anlagen) als 6., korrigierte Auflage, 2007: <http://www.lostart.de/Webs/DE/Koordinierungsstelle/Handreichung.html>, 2023 online nicht mehr verfügbar. – Gunnar Schnabel/Monika Tatzkow, Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit, Berlin: Proprietas-Verlag, 2007.
- 2 <https://www.lostart.de/de/start>.
- 3 <http://www.arbeitsstelle-provenienzforschung.de/>, 2023 online nicht mehr verfügbar.
- 4 Vollzitat: »Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 33 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist«, <https://www.gesetze-im-internet.de/vermg/BJNR211590990.html>. – Korrektur und Erläuterung 2023: Der Ausdruck »erst später« im Text der Erstveröffentlichung des Aufsatzes wurde 2023 durch den Ausdruck »erst spät im Einigungsprozess beider deutscher Staaten« ersetzt. Mit dem Vermögensgesetz, das am 29. September 1990 in Kraft trat, war die Aufgabe verbunden, das in der DDR enteignete Flüchtlingsvermögen auszugleichen, ohne dadurch überlagerte Fälle von NS-Raubgut von einer Restitution auszuschließen. Die Rückerstattung jüdischen Vermögens wurde erst Ende August 1990, gegen Ende der Einigungsverhandlungen beider deutscher Staaten, geregelt, eine ergänzende Anmeldeverordnung für Vermögensverluste von NS-Verfolgten wurde am 11. Oktober 1990 nachgetragen. Zur Entstehungs- und Novellierungsgeschichte des Vermögensgesetzes vgl.

Christian Meyer-Seitz, Die Entwicklung der Rückerstattung in den neuen Bundesländern seit 1989. Eine juristische Perspektive, in: Constantin Goshler/Jürgen Lillteicher (Hg.), »Arisierung« und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen: Wallstein, 2002, S. 265–279, hier S. 265–270.

- 5 Handreichung (Anm. 1), S. 8.
- 6 <https://www.badv.bund.de/DE/Bundesaemter/BADV/Aufgaben/start.html>.
- 7 Vgl. Herbert Altrichter/Thomas Brüsemeister/Jochen Wissinger (Hg.), Educational Governance. Handlungskoordination und Steuerung im Bildungssystem, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.
- 8 Handreichung (Anm. 1), S. 8.
- 9 <https://www.lootedartcommission.com/>.
- 10 <http://www.claimscon.de/>.
- 11 Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover, <https://www.provenienzforschung-niedersachsen.de/kooperationspartner/gottfried-wilhelm-leibniz-bibliothek-hannover/>.
- 12 Vgl. <https://provenienz.gbv.de/Hauptseite>.

